



Unverzichtbarkeit der gesetzlich anerkannten Normarbeit des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) – Sachgerechte Entscheidungen erfordern eine differenzierte Sicht auf technische Regeln

Darstellung vor dem Hintergrund
der geplanten Entbürokratisierungsmaßnahmen
der Föderalen Modernisierungsagenda der Politik

Über den VDE

Der VDE, eine der größten Technologie-Organisationen Europas, steht seit mehr als 130 Jahren für Innovation und technologischen Fortschritt. Als einzige Organisation weltweit vereint der VDE dabei Wissenschaft, Standardisierung, Prüfung, Zertifizierung und Anwendungsberatung unter einem Dach. Das VDE Zeichen gilt seit mehr als 100 Jahren als Synonym für höchste Sicherheitsstandards und Verbraucherschutz.

Wir setzen uns ein für die Forschungs- und Nachwuchsförderung und für das lebenslange Lernen mit Weiterbildungsangeboten „on the job“. Im VDE Netzwerk engagieren sich über 2.000 Mitarbeiter*innen an über 60 Standorten weltweit, mehr als 100.000 ehrenamtliche Expert*innen und rund 1.500 Unternehmen gestalten im Netzwerk VDE eine lebenswerte Zukunft: vernetzt, digital, elektrisch. Wir gestalten die e-diale Zukunft.

Sitz des VDE (VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V.) ist Frankfurt am Main. Mehr Informationen unter www.vde.com

Autoren:

Ansgar Hinz, VDE Vorstandsvorsitzender / CEO
Dr. Beate Mand, Stellvertretende VDE Vorstandsvorsitzende / CFO
Markus B. Jaeger, Global Head of Political Affairs

Herausgeber:

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.
Merianstraße 28
63069 Offenbach am Main
Tel. +49 69 6308-0
service@vde.com
www.vde.com

Titelbild: © Olya / stock.adobe.com

Design: Stefan Mümpfer, grafic works, Frankfurt

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Gewährleistung der technischen Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung	5
B.	Beschränkung auf das notwendige Maß	6
C.	Umsetzung europäischer und internationaler Standards und unionsrechtlicher Vorgaben	7
D.	Rechtssicherheit und Flexibilität	8
E.	Effiziente Bündelung des technischen Sachverstands	9
F.	Transparenz	11

Die Technologie-Organisation VDE begrüßt das Ziel der Politik, Bürokratie national und auf EU-Ebene abzubauen, um den Bürger und die Wirtschaft zu entlasten. Der VDE warnt allerdings nachdrücklich davor, die gesetzliche Bezugnahme auf technische Normen im Bereich der Elektro- und Netztechnik in Frage zu stellen, respektive diese vollständig zu entfernen.

Die im Rahmen des VDE verabschiedeten Regelwerke werden über die Generalklausel der anerkannten Regeln der Technik und gesetzlicher Vermutungen wie § 49 Abs. 2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) rechtlich anerkannt. Diese gesetzlichen Verweisungen sind unerlässlich, um den Gefahren der Nutzung elektrischer Energie für System und Anwender zu begegnen und die Versorgungssicherheit und die notwendige System-Stabilität der elektrischen Energieversorgung zu gewährleisten.

Der VDE sieht insoweit weder einen Anlass noch ein identifizierbares Potential für einen Bürokratieabbau im Bereich der technischen (Sicherheits-) Regeln. Dies gilt:

- zum einen für die **elektrotechnischen Regeln und Sicherheitsbestimmungen**, welche durch den VDE Bereich DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (im Folgenden „**VDE DKE**“) erarbeitet werden (im Folgenden „**VDE Regeln**“),
- zum anderen für die **technischen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Energienetzen**, einschließlich der angeschlossenen Energieanlagen, die durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (im Folgenden „**VDE FNN**“) verabschiedet werden (im Folgenden „**VDE FNN Regeln**“),

zusammen im Folgenden bezeichnet als „**technische Regeln**“, „**VDE Vorschriftenwerk**“ oder „**die VDE Regelwerke**“.

Die gesetzlichen Verweise auf die technischen Regeln sind aus den folgenden Gründen als unverzichtbar insbesondere auch im Sinne der Förderalen Modernisierungsagenda anzusehen.

Die VDE Regelwerke dienen der **Gefahrenabwehr** bei der Verwendung von Elektrizität sowie der Gewährleistung der Produkt-, Netz- und Versorgungssicherheit. Elektrotechnische (Sicherheits-) Normen des VDE setzen grundsätzlich voraus, dass diese erforderlich sind, um Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen abzuwenden (dazu unter **A.**). Die Zielsetzung der Politik, (Qualitäts-) Normen (wie insbesondere Baustandards) **auf das notwendige Maß** zurückzuführen, ist durchaus nachvollziehbar, passt jedoch für die Bereiche Elektrotechnik und Stromnetze schon vom normativen Grundsatz elektrotechnischer (Sicherheits-)Normen nicht. Der für die Normsetzungsverfahren des VDE geltende Rahmen enthält bereits entsprechende Vorgaben für die

Erforderlichkeit. Bestrebungen für eine technische Perfektionierung als Selbstzweck sind hingegen auf der Zuständigkeitsebene des VDE nicht erkennbar (dazu unter **B.**).

VDE DKE ist die deutsche Speerspitze in der europäischen und internationalen Normung. So werden nationale und europäische Interessen in der weltweiten Normung positioniert und durchgesetzt. Dies stärkt die deutsche Industrie – vor allem in den Zukunftstechnologien – im Wettbewerb mit Großmächten wie USA und China. Wenn die Sicherheitsrelevante Normung der VDE DKE gestärkt wird, stärkt und sichert dies auch die Deutsche und Europäische Industrie. Denn wer die Normung insbesondere in den Zukunftstechnologien maßgeblich gestaltet, bestimmt die Märkte der Zukunft.

Darüber hinaus sind die technischen Regeln des VDE notwendig, um **europäische und internationale Standards** national umzusetzen.

Teilweise handelt es sich insoweit um Bestandteile des Unionsrechts. Bei diesen Normen verbietet sich von vornherein ein nationaler Bürokratieabbau, der zu einem wirtschaftlich und politisch nicht vertretbaren deutschen Sonderweg führen würde (dazu unter **C.**).

Indem das Gesetz auf die Regelwerke des VDE Bezug nimmt, ergibt sich bei deren Beachtung die Vermutung, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden. Dies gibt den Unternehmen und Verbrauchern eine weitgehende **Rechtssicherheit**, ohne flexible Lösungen im Einzelfall zu verhindern. Würden die gesetzlichen Verweise entfernt, würde man den Unternehmen die Orientierung und den Anreiz für ein regelwerkskonformes Verhalten nehmen. Es bestünde zudem eine Gefahr von Rechtsstreitigkeiten, unter anderem im Bereich der technischen Netzzugangsbedingungen. Hierbei wäre jeweils im Einzelfall der anerkannte Stand der Technik aufwändig und langwierig gerichtlich zu ermitteln (dazu unter **D.**).

Die Abstimmung von Regeln im Rahmen des VDE ist nach der Wertung des Gesetzgebers und der Bundesnetzagentur **effizienter** als eine staatliche Normsetzung, welche eher zu einer Schaffung von mehr Bürokratie führt (dazu unter **E.**).

Das Verfahren im VDE ist darüber hinaus **transparent**, u.a. aufgrund der verbandsinternen Verfahrensvorgaben, der allgemeinen vom Gesetzgeber vorausgesetzten Grundsätze der Normenerstellung sowie einer behördlichen Aufsicht im Netzbereich (dazu unter **F.**).

Die technischen Regeln des VDE sind unverzichtbar. Sie dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit jedes einzelnen Menschen. Dagegen regeln Normen anderer (z. B. im Baubereich) in erster Linie Komfort, Ausführung und Kompatibilität. Das VDE Vorschriftenwerk fokussiert sich nahezu ausschließlich auf sicherheitstechnische Festlegungen.

A. Gewährleistung der technischen Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung

Die vom VDE erarbeiteten Regelwerke nehmen im Bereich der Normung eine exponierte Sonderstellung ein: Sie sind in sehr hohem Maße sicherheitsrelevant. Die VDE Regelwerke werden insbesondere bei der Prüfung der allgemein anerkannten Regeln der Technik¹ als Maßstab dafür herangezogen, ob die für die Errichtung, Herstellung oder den Betrieb elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel verantwortlichen Personen durch eine ordnungsgemäße und sichere Ausführung ihrer Sorgfaltspflicht genügt haben.²

Elektrotechnische Normen werden dabei grundsätzlich nur in das Regelwerk des VDE aufgenommen, wenn sie Festlegungen über die Abwendung von Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und System enthalten. Verdeutlicht wird dieser Grundgedanke in der Satzung für das Vorschriftenwerk des VDE, welches Gefahren insbesondere aus:

- a) elektrischen Spannungen und Strömen
- b) elektrisch verursachten Übertemperaturen
- c) Störungen der Elektrizitätsversorgung
- d) Störungen des Betriebs von elektrischen Anlagen, Geräten oder deren Teilen
- e) ähnlichen elektrischen Gefahrenquellen
- f) elektromagnetischen Feldern (EMF, EMV)
- g) mechanischen, thermischen, toxischen, radiologischen und sonstigen Gefahrenquellen oder Umwelteinflüssen in elektrischen Anlagen, Geräten oder deren Teilen
- h) Aspekten der Informations-, Digital- und Informationstechnik/-sicherheit

voraussetzt.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Festlegung zu technischen Sicherheitsregeln des VDE für den Betrieb von Energieanlagen den grundlegenden Unterschied dieser Vorgaben zur sonstigen Standardisierung durch andere Normungsorganisationen wie dem DIN herausgearbeitet: Die allgemeine Normung legt ihren Fokus nicht auf die Sicherheit, sondern auf Effizienzerwägungen, nämlich die „*Vereinheitlichung von Wirtschaftsprozessen, wie etwa der Materialbeschaffenheit oder auch -beschaffung*“ und die „*Vereinfachung und Optimierung*“.³

Eine Streichung der gesetzlichen Verweisungen auf die technischen Regeln des VDE kann zu einem Sicherheitsdefizit führen, weil den im elektrotechnischen Bereich tätigen Unternehmen dann rechtlich anerkannte Vorgaben fehlen.

¹ Seibel, NJW 2013, 3000, 3001.

² Vgl. z. B. OLG Oldenburg (13. Zivilsenat), Grundurteil vom 23.09.2019 – 13 U 20/17; OLG Saarbrücken, Urteil vom 4. Juni 1993 – 4 U 109/92 –, juris Rn. 10; BeckRS 2019, 58481 Rn. 24; OLG Zweibrücken, VersR 1977, 848.

³ Siehe auch Günther, Der Regress des Sachversicherers, 7. Auflage 2023, Rn. 1198; Hornmann, in: HBO, 4. Aufl. 2022, HBO § 90 Rn. 8.

³ Festlegung vom 11.03.2024, Az.: BK6-23-03, S. 8.

B. Beschränkung auf das notwendige Maß

Die technischen Regeln des VDE beschränken sich auf einen Regelungsumfang, der für die Sicherheit elektrischer Anlagen und Netze sowie für die **Versorgungssicherheit** und **systemische Resilienz** erforderlich ist.

Schon aus den vom Gesetzgeber vorausgesetzten und vom VDE grundsätzlich angewandten allgemeinen Grundsätze der Normenerstellung ergibt sich: Die Normen des VDE setzen einen Regelungsbedarf voraus, der im Bereich der technischen (Sicherheits-)Regeln insbesondere im Bereich der Sicherheit von Menschen und Sachen liegen muss. Dabei muss die Anzahl neuer Normungsvorhaben **auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt** werden. Der Inhalt der Normen muss sich zudem an den **Erfordernissen der Allgemeinheit** messen lassen.

Schon die Beteiligung der breitgestreuten Mitgliedergruppen im VDE sorgt dafür, dass bei der **praktischen Anwendung** der vorgenannten Vorgaben in den Beratungen der VDE Gremien das Interesse an einer niedrigen Regelungsintensität bzw. einer geringen Belastung der Unternehmen und Allgemeinheit berücksichtigt wird.

Bei den VDE FNN Regeln gelten zudem **regulatorische Vorgaben**. Ergänzungen zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss sind gemäß § 19 Abs. 1a EnWG nur zulässig, soweit sie für die Netzsicherheit und -zuverlässigkeit notwendig sind. Netzzugangsbedingungen müssen sachlich gerechtfertigt sein, § 20 Abs. 1 EnWG.

Die der Föderalen Modernisierungsagenda zu entnehmende Sorge der Politik, dass materielle Rechtspflichten „*immer weiter*“ steigen, nur weil sich die technischen Möglichkeiten „*ständig weiterentwickeln*“, gilt für die Regelwerke des VDE ausdrücklich nicht. Anders als im Baubereich geht es bei den elektro- und netztechnischen Normen des VDE nicht um eine laufende Perfektionierung von (Gebäude-) Standards, die in vielen Fällen entbehrlich sein mag. Vielmehr geht es dem VDE im Wesentlichen um Sicherheitsfragen, die sich nach den im Bereich der Produkte, Installationen und Netze gegebenen Risiken richten.

Der Gesetzgeber geht im Zusammenhang mit den VDE Regeln explizit davon aus, dass aufgrund der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen keine Normreduzierung, sondern **eine zügige Weiterentwicklung** der technischen Regeln des VDE erforderlich ist. Ziel des im Jahr 2023 ergänzten § 49 EnWG ist es ausweislich der Gesetzesbegründung:

„die Geschwindigkeit von Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von technischen Sicherheitsregeln, die von den Fachverbänden im Bereich der technischen Selbstverwaltung vorgenommen werden, an das für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende erforderliche Tempo anzupassen.“⁴

Auch die Bundesnetzagentur sieht ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang darin, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Normsetzungstätigkeit des VDE vereinfacht und beschleunigt wird:

„Es sind daher schnellstmöglich die Grundlagen für ein noch agileres Tätigwerden des VDE FNN zu schaffen, damit dieser mit den von ihm erarbeiteten technischen Sicherheitsregeln die Energiewende begleiten und Effizienzpotenziale heben kann.“⁵

Soweit sich materielle Rechtspflichten von Netzbetreibern und Anschlussnehmern in den letzten Jahren erhöht haben, ist dies die Konsequenz der sich aus der Energiewende ergebenden technischen Herausforderungen – und keine Folge von abstrakten Perfektionierungsbestrebungen im Verband.

Die Gremien des VDE sind bereits im Rahmen der geltenden Verfahrensvorgaben verpflichtet, technische Regeln unter Beachtung von Sicherheitserwägungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Ansätze für eine technische Perfektionierung als Selbstzweck sind weder erkennbar, noch intendiert. Vielmehr geht es im Netzbereich vor allem um eine zügige Umsetzung der Energiewende.

⁴ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 100.

⁵ Festlegung vom 11.03.2024, Az.: BK6-23-03, S. 14.

C. Umsetzung europäischer und internationaler Standards und unionsrechtlicher Vorgaben

Für einen Großteil der technischen Regeln kommt ein Normabbau praktisch ohnehin nicht in Frage, weil diese vom VDE lediglich im Rahmen der europäischen und internationalen Normung übernommen werden.

Die technischen Regeln des VDE sind überwiegend durch europäische und internationale Vorgaben bestimmt. Ein Großteil der VDE Regeln basiert auf den **Standards des Verbands CENELEC** (European Committee for Electrotechnical Standardization) als europäischer Normungsorganisation für Elektrotechnik und Elektronik. In dieser wird Deutschland durch VDE DKE vertreten. Der VDE ist verpflichtet, die von CENELEC erarbeiteten technischen Regeln als deutsche Normen umzusetzen und entgegenstehende Standards anzupassen.⁶

Zudem ist CENELEC gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ermächtigt, im Auftrag der Kommission harmonisierte Normen für die EU zu erarbeiten. Da die Verordnung das Verfahren zur Ausarbeitung harmonisierter Normen festlegt, erkennt der Europäische Gerichtshof die von CENELEC erarbeiteten Normen – ungeachtet ihres unverbindlichen Charakters – als Teil des Unionsrechts an.⁷

Da CENELEC häufig internationale Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) übernimmt, ist der VDE auch zur Umsetzung internationaler Standards verpflichtet. Dabei ist VDE DKE als Mitglied des IEC⁸ auch an deren Erarbeitung beteiligt.

Der VDE implementiert im Ergebnis eine Vielzahl von europäischen und internationalen Standards in unveränderter Form als deutsche Norm.⁹ Eine solche Übernahme ist aus nationaler Sicht unverzichtbar, um **Beschränkungen des deutschen Warenverkehrs** mit dem europäischen und außereuropäischen Ausland zu vermeiden.¹⁰

Darüber hinaus treffen die im VDE FNN organisierten Netzbetreiber Festlegungen für die allgemeinen technischen Mindestanforderungen an Kundenanlagen, vgl. § 19 Abs. 4 EnWG. Grundlage sind die unionsrechtlichen Ermächtigungen in den europäischen Netzkodizes zum Netzanschluss.¹¹ Ohne eine entsprechende Regelungsermächtigung für die deutschen Netzbetreiber würde die Bundesrepublik gegen ihre **europarechtlichen Pflichten** verstoßen und müsste mit einem Vertragsverletzungsverfahren rechnen.

Die überwiegend auf internationalen und europäischen Vorgaben basierenden technischen Regeln des VDE eignen sich nicht für einen nationalen Bürokratieabbau. Ein deutscher Sonderweg würde gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen und den freien Warenverkehr beeinträchtigen.

⁶ Vgl. <https://www.cenelec.eu/news-events/news/2022/brief-news/2022-04-08-cen-cenelec-response-consultation-1025-2012/>.

⁷ EuGH, Urteil vom 5.3.2024 – C-588/21 P, BeckEuRS 2024, 766237.

⁸ <https://www.dke.de/de/ueber-uns/dke-organisation-auftrag>.

⁹ Vgl. Georg/Schucht, InTeR 2018, 128, 129.

¹⁰ Vgl. Verordnung Nr. 1025/2012 vom 25. Oktober 2012, Erwägungsgrund 6.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger („Netzkodex RfG“), Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss („Netzkodex DCC“) sowie der Verordnung (EU) 2016/1447 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung („Netzkodex HVDC“).

D. Rechtssicherheit und Flexibilität

Die Normen des VDE geben den im elektro-technischen Bereich tätigen Unternehmen ein erhebliches Maß an Rechtssicherheit.¹² Die dort geltenden Sorgfaltspflichten sind in Verträgen und Gesetzen in der Regel kaum konkret gefasst und werden erst durch einen Verweis auf das technische Regelwerk des VDE greifbar. Halten die Unternehmen diese Normen ein, können sie sich auf die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik berufen und reduzieren damit ihr **Haftungsrisiko**.¹³ Hieraus ergibt sich ein Anreiz für ein regelwerkskonformes Verhalten der Unternehmen. Da die technischen Regeln grundsätzlich unverbindlich sind, bleibt in atypischen Situationen Raum für individuelle technische Lösungen.¹⁴

Wollte man stattdessen auf eine rechtliche Anerkennung der technischen Regeln verzichten, ergeben sich **gravierende Risiken** für die betroffenen Branchen:

Bei den **VDE Regeln** für die Errichtung, Herstellung und den Betrieb elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel, ergäbe sich ohne rechtliche Anerkennung eine gravierende Rechtsunsicherheit für die im elektrotechnischen Bereich verantwortlichen Personen und Unternehmen. Ohne eine rechtliche Bezugnahme auf technische Regelwerke nimmt man den betroffenen Unternehmen die Orientierung, an welche Vorgaben sie sich zu halten haben.

Hieraus resultieren Haftungsrisiken: Die technischen Regeln des VDE werden bisher von der Rechtsprechung herangezogen, um Sorgfaltspflichten zu definieren. Bei Einhaltung der technischen Regelwerke wird bisher vermutet, dass den anerkannten Regeln der Technik genügt wurde¹⁵ und somit keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.¹⁶ Ohne gesetzliche Vermutung müssten Gerichte in Haftungsprozessen in jedem Einzelfall mit Hilfe von Sachverständigen die technischen Vorgaben klären. Dabei bestünde die Gefahr, dass aus dem Schadensereignis in der Rückschau im Zweifel

eine Sorgfaltspflichtverletzung abgeleitet wird, selbst wenn das Risiko zuvor als hinnehmbar gering erscheinen musste.¹⁷

Bei den **VDE FNN Regeln** kommt hinzu, dass technische Anforderungen den Anspruch auf Netzzugang bzw. Netzanschluss beschränken. Hier drohen regulatorische Streitigkeiten, ob die Anforderungen unangemessen sind oder diskriminierend angewandt werden.

Eine gesetzliche Anerkennung der Regelwerke des VDE ist unerlässlich, um den im elektro-technischen Bereich tätigen Unternehmen Rechtssicherheit zu geben. Die gesetzliche Vermutungswirkung lässt sinnvolle Spielräume für atypische Fälle. Zugleich stärkt dies den Verbraucherschutz, da sich Bürgerinnen und Bürger bei Produkten, die nach den Regelwerken des VDE errichtet bzw. hergestellt werden – erkennbar etwa am VDE Zeichen – auf ein hohes Sicherheitsniveau verlassen können.

¹² Vgl. Theobald/Kühling/van Rienen/Wasser, 132. EL November 2025, EnWG § 49 Rn. 39.

¹³ BerlKommEnergieR/Säcker/König, 4. Aufl. 2019, EnWG § 49 Rn. 25.

¹⁴ Vgl. Bourwieg/Hellermann/Hermes/Bourwieg, 4. Aufl. 2023, EnWG § 49 Rn. 36.

¹⁵ BGH, Urteil vom 24. 5. 2013 – V ZR 182/12, NJW 2013, 2271 Rn. 25; Seibel, NJW 2013, 3000, 3001; Glöckner/Manteufel/Rehbein PrivBauR-HdB/Rehbein, 7. Aufl. 2025, § 15. Rn. 94 m.w.Nachw.

¹⁶ Bartsch/vom Wege, EnWZ 2014, 152, 153.

¹⁷ Vgl. Theobald/Kühling/van Rienen/Wasser, 132. EL November 2025, EnWG § 49 Rn. 40.

E. Effiziente Bündelung des technischen Sachverständs

Im VDE wird der gesamte Sachverständ der Branche zusammengeführt, um sachgerechte Lösungen zu finden. Fast 10.000 Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Hersteller, Anwender, Handwerk, Netzbetreiber, Versorger, Anlagenbetreiber, Ministerien und Behörden sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und Verbrauchervertretungen etc. treffen sich regelmäßig in über 1.200 Gremien des VDE. Die **gemeinsame Abstimmung in der neutralen Technologie-Organisation VDE** gewährleistet, dass die Interessen der verschiedenen „interessierten Kreise“ sowie der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt werden können.

Ohne anerkannte Standards wäre es hingegen notwendig, dass jedes Unternehmen eigene interne Sicherheitsvorgaben entwickelt und diese gegebenenfalls vertraglich im Detail festschreibt. Die produzierenden Industrieunternehmen müssten sich auf unterschiedlichste Vorgaben ihrer Kunden einstellen und würden dadurch im internationalen Vergleich an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

Da dies nicht praktikabel ist, müsste der Gesetzgeber aus Allgemeinwohlgründen (man denke nur an die Arbeitssicherheit) einspringen und gesetzliche Regeln entwickeln. Da auf staatlicher Ebene keine eigene umfassende Sachkunde besteht, müssten die Regelungen mit Sachverständigen und Konsultationen erarbeitet werden.

Angesichts der Zahl und Komplexität der zu lösenden technischen Regelungsaufgaben wäre ein solches Vorgehen ausgesprochen aufwändig und würde – entgegen der Zielsetzung der Politik – zu einem Bürokratieaufbau führen.

Selbst wenn entsprechende Verwaltungsressourcen bereitgestellt werden, kann ein staatliches Verfahren vor diesem Hintergrund kaum gewährleisten, dass die Expertise aller interessierten Kreise angemessen berücksichtigt wird. Hierfür

ist ein laufender Diskussionsprozess erforderlich, wie er praktisch nur in den diversen Gremien des VDE effizient und vor allem fachlich moderiert umgesetzt werden kann.

Dabei entspricht es dem Subsidiaritätsprinzip¹⁸, dass der Staat auf eine eigene Ausgestaltung zugunsten einer **technischen Selbstverwaltung** durch die betroffenen Verkehrskreise im Rahmen des VDE verzichtet.¹⁹

Diese zentrale Weichenstellung spiegelt sich in §§ 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG wider: Danach wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Energieanlagen die technischen Regeln des VDE eingehalten werden.

Mit dem dynamischen Verweis auf die Regelwerke in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Gesetzgeber dem VDE das Vertrauen ausgesprochen, die technischen Sicherheitsregeln zu erlassen und mit dem technischen Fortschritt zu aktualisieren.²⁰ Diese gesetzliche Grundsatzentscheidung hat weiterhin Bestand. Sie wird insbesondere nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Gesetzgeber in § 49 Abs. 2 Satz 2 EnWG eine Kompetenz der Bundesnetzagentur aufgenommen hat, die Erarbeitung der technischen Sicherheitsnormen zu beaufsichtigen. Die Regelung bezweckt lediglich die Beschleunigung der Arbeit des VDE bei der Normgebung und verdeutlicht daher deren Bedeutung. Die Regulierungsbehörde wird laut Gesetzesbegründung gerade nicht dazu ermächtigt, selbst die Regeln anstelle des VDE festzulegen:

„Eine materielle Befugnis der Bundesnetzagentur bezogen auf die Festlegung des Inhalts technischer Sicherheitsregeln wird durch die Änderungen nicht begründet. Der Grundsatz der technischen Selbstverwaltung bleibt durch die Änderungen an § 49 Absatz 2 Satz 2 bis 5 unangetastet.“²¹

18 Dazu Hendler/Kluth, in: Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 3. Auflage 2020, § 2 Rn. 40 ff.

19 BT-Drs. 20/7310, S. 101; Festlegung vom 11.03.2024, Az.: BK6-23-03, S. 32.

20 Vgl. BT-Drs. 13/7274, 22; Wagner, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2023, § 49 Rn. 9.

21 BT-Drs. 20/7310, S. 100 f. Vgl. auch BT-Drs. 17/6072, S. 89.

Die Bundesnetzagentur stellt ausdrücklich fest, dass sich die bisherige Arbeitsweise des VDE FNN im Grundsatz bewährt hat²² und keiner Änderung bedarf:

„Zunächst wäre dies ein Abrücken von dem in Deutschland seit langem erfolgreich praktiziertem Weg der technischen Selbstverwaltung, der mit dieser Festlegung gerade nicht beschritten werden soll. Zweck des vorliegenden Festlegungsverfahrens ist es, die technische Selbstverwaltung zukunftsfest zu machen, nicht sie durch eine Letztentscheidungskompetenz der Bundesnetzagentur faktisch zu beschneiden. Bei einer Entscheidungskompetenz der Bundesnetzagentur bestünde die Gefahr, dass in Zweifels- und Streitfragen die Entscheidung auf die Bundesnetzagentur delegiert werden könnte, was faktisch zur Selbstabschaffung der technischen Selbstverwaltung führen kann.“²³

Zudem verweist beispielsweise § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SysStabV²⁴ für Anlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, konkret auf die Anforderungen der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2011-08.

Für den Bereich der Produktsicherheit gilt aufgrund von EU-Vorgaben eine Konformitäts- bzw. Sicherheitsvermutung für Produkte, die harmonisierte Normen²⁵ oder Teile dieser Normen erfüllen,

vgl. Artikel 7 Abs. 1 der EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR)²⁶; Artikel 20 Abs. 1 der EU-Maschinenverordnung²⁷; § 4 Abs. 2 ProdSG, § 4 Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV²⁸, § 4 Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV, § 4 Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV und § 4 Abs. 3 EVPG²⁹.

Die diesen Vermutungen zugrundeliegenden harmonisierten Normen werden im Bereich der Elektrotechnik durch die VDE Regeln national umgesetzt.

Ergänzend kann eine gesetzliche Vermutungswirkung zugunsten der Sicherheit des Produktes gelten, welches Normen wie die VDE Regeln einhält, soweit es für dieses Produkt keine harmonisierte Norm gibt. Voraussetzung ist, dass der Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) am Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Fundstelle der Normen öffentlich bekanntgibt, vgl. §§ 5 Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2 ProdSG.

Der energierechtliche Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, die Normarbeit im Rahmen der technischen Selbstverwaltung dem VDE zu überlassen. Dieses Vorgehen mit einer Zusammenführung der Branchenexpertise im Verband ist effizienter als eine staatliche Normsetzung.

²² Festlegung vom 11.03.2024, Az.: BK6-23-03, S. 8.

²³ Festlegung vom 11.03.2024, Az.: BK6-23-03, S. 32.

²⁴ Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität der Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes vom 20.07.2012 (BGBl. I S. 1635), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

²⁵ Harmonisierte Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung.

²⁶ Verordnung (EU) 2023/988.

²⁷ Verordnung (EU) 2023/1230.

²⁸ Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), die durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

²⁹ Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das zuletzt durch Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

F. Transparenz

Die Normsetzung durch den VDE führt in mehrerer Hinsicht zu einem Transparenzgewinn:

- Das Verfahren für die Entscheidungsfindung im VDE FNN und in der VDE DKE folgt dem satzungsmäßig bestimmten **verbandsinternen Verfahrensvorgaben**.
- Ergänzend wendet der VDE seit jeher bei der Erarbeitung sämtlicher technischer Regeln die einschlägigen allgemeinen vom Gesetzgeber vorausgesetzten Grundsätze der Normenerstellung zu grundlegenden Verfahren, Prinzipien und der Gestaltung der Normungsarbeit an. Hierzu gehört die angemessene Beteiligung der interessierten Kreise sowie der Öffentlichkeit.
- Grundsätze und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln für Energieanlagen stehen unter der **Aufsicht der Bundesnetzagentur**, welche sich jederzeit an den Beratungen im Verband beteiligen und Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einholen kann, § 49 Abs. 2 EnWG.
- Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen unterliegen gemäß § 19 Abs. 5 EnWG einer **umfassenden Aufsicht** durch die EU-Kommission, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur.

Die übergreifende Normungsarbeit des VDE im Netzbereich ermöglicht es zudem, **einheitliche Technische Anschlussregeln (TAR)** zur besseren Übersichtlichkeit zusammenzustellen. Diese umfassen neben den allgemeinen technische Mindestanforderungen gemäß § 19 Abs. 4 EnWG auch den Inhalt der relevanten Netzkodizes sowie ergänzende technische Regeln im Sinne von § 49 Abs. 2 EnWG. Damit wird vermieden, dass die Normadressaten sachlich zusammenhängende Fragen des Netzanschlusses abhängig von der Rechtsgrundlage nur in unterschiedlichen Regelwerken finden können und die Verhältnisse der Normen zueinander unklar bleiben.

Die Erarbeitung der technischen Regeln im VDE erfolgt in einem transparenten Prozess anhand klarer Verfahrensvorgaben. Netzbezogene Vorgaben unterliegen der regulatorischen Aufsicht.

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

Merianstraße 28
63069 Offenbach am Main
Tel. +49 69 6308-0
service@vde.com
www.vde.com

